

**6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB  
hier: Berichtigung der Bekanntmachung der Offenlage**

---

*Im Amtsblatt Nr. 02/2013 vom 07.02.2013 wurde unter laufender Nr. 5 die Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“ bekannt gemacht. Auf eine Offenlegung der Verfahrensunterlagen wurde verzichtet, da sich im Anschluss an die amtliche Bekanntmachung Änderungen im Bebauungsplanentwurf ergeben haben.*

In Folge der Änderungen hat der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 18.02.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“ mit der Begründung erneut beraten und die Verfahrensunterlagen gebilligt. In der Sitzung wurde die Verwaltung vom Ausschuss beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 für die Dauer von 2 Wochen durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Altenberge, Flur 42, Flurstücke 297, 298, 299, 300, 317, 318 und 319 und ist auf Seite 13 abgedruckt. Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 sind städtebauliche Anpassungserfordernisse, die sich aus dem rechtlichen Erfordernis der kommunalen Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen auf Basis des Kinderförderungsgesetzes ergeben.

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom **27.02. bis einschließlich 14.03.2013** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

|                              |            |                              |
|------------------------------|------------|------------------------------|
| <b>montags bis freitags</b>  | <b>von</b> | <b>8.30 Uhr - 12.30 Uhr</b>  |
| <b>montags bis mittwochs</b> | <b>von</b> | <b>14.00 Uhr - 16.00 Uhr</b> |
| <b>donnerstags</b>           | <b>von</b> | <b>14.00 Uhr - 17.30 Uhr</b> |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 19.02.2013

Der Bürgermeister  
gez. Paus

**Anlage**

zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 06 im Amtsblatt Nr. 03/2013 der Gemeinde Altenberge

